

Anleihebedingungen

Terms and Conditions

der

of the

Unternehmensanleihe 2026 / 2030  
bestehend aus bis zu 10.000 Teilschuldver-  
schreibungen

Corporate Note 2026 / 2030  
divided into up to 10,000 partial Notes

der

of

**Paribus Finance GmbH**

Hamburg

ISIN DE000A460QL9 – WKN A460QL

<i>Die deutsche Version der Anleihebedingungen ist allein rechtsverbindlich. Die englische Fassung ist unverbindlich.</i>	<i>The German version of the Terms and Conditions is the solely legally binding version. The English translation is for information purposes only.</i>
<b>ANLEIHEBEDINGUNGEN</b>	<b>TERMS AND CONDITIONS</b>
<b>§ 1 Allgemeines, Negativerklärung</b>	<b>§ 1 General Provisions, Negative Pledge</b>
<p><b>1.1 Nennbetrag und Stückelung.</b> Die Anleihe der Paribus Finance GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 131572, Hamburg, („<b>Emit-tentin</b>“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 („<b>Gesamtnennbe-trag</b>“) ist eingeteilt in bis zu 10.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lau-tende Schuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 (jeweils „<b>Schuldverschrei-bung</b>“ und zusammen „<b>Schuldverschrei-bungen</b>“). Jedem Inhaber einer Schuldver-schreibung („<b>Anleihegläubiger</b>“) stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen („<b>Anleihebedingungen</b>“) bestimmten Rechte zu.</p>	<p><b>1.1 Nominal Amount and Denomination.</b> This Note of Paribus Finance GmbH, regis-tered with the commercial register of the lo-cal court of Hamburg under the number HRB 131572, Hamburg („<b>Issuer</b>“), in the total nominal amount of up to EUR 10,000,000.00 („<b>Total Nominal Amount</b>“), is divided into up to 10,000 equivalent notes in bearer form of EUR 1,000.00 each (“each a <b>Note</b> and together <b>Notes</b>“). Each holder of a Note ("<b>Note-holder</b>") is entitled to the rights set out in these terms and conditions ("<b>Terms and Conditions</b>").</p>
<p><b>1.2 Form und Verwahrung.</b> Die Schuldver-schreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalur-kunden („<b>Globalkunde</b>“) ohne Zins-scheine verbrieft. Die Globalkunde wird von der Clearstream Europe AG, Eschborn, („<b>Clearstream</b>“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Die Globalkunde trägt entweder die</p>	<p><b>1.2 Global Note and Custody.</b> The Notes will be represented for their entire term by a Global Certificate(“<b>Global Certificate</b>“) without interest coupons. The Global Note will be deposited with Clearstream Europe AG, Eschborn (“<b>Clearstream</b>“) until all ob-ligations of the Issuer under the Notes have been fulfilled. The Global Certificate will be issued in bearer form and will securitise the Notes which are kept in custody for finan-cial institutions that are accountholders of Clearstream. The Global Certificate bears either the signature(s) of the managing di-rectors of the Issuer or of authorized</p>

<p>Unterschrift(en) der Geschäftsführung der Emittentin oder von Bevollmächtigten oder der von der Emittentin zur Ausstellung der Globalurkunde bevollmächtigten Clearstream, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.</p>	<p>representatives or of Clearstream authorized by the Issuer to issue the Global Certificate, in each case in a number authorized to represent the Issuer. The right of holders of Notes (the "<b>Noteholders</b>") to the issue of individual Notes or interest coupons is excluded.</p>
<p><b>1.3 Clearing.</b> Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.</p>	<p><b>1.3 Clearing.</b> The Notes are transferable. The Noteholders are entitled to proportional co-ownership participations or rights in the Global Certificate that are transferable in accordance with applicable law and rules and provisions of the relevant Clearing System.</p>
<p><b>1.4 Begebung weiterer Schuldverschreibungen.</b> Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen, wobei die weitere Begebung ohne betragsmäßige Begrenzung zulässig ist. Der Begriff „<b>Schuldverschreibungen</b>“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Teilschuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.</p>	<p><b>1.4 Issue of additional Notes.</b> The Issuer reserves the right to issue from time to time without the consent of the Noteholders additional Notes with identical terms, so that the same shall be consolidated, form a single bond with the Notes, and increase their Total Nominal Amount ("<b>Increase</b>"), whereby further issuance is permissible without any limitation on the total nominal amount. In the event of such an Increase, the term "Notes" shall also include such additionally issued notes. The issuance of additional Notes, which are not consolidated with the Notes, as well as in issuing any other financial instruments, shall remain unaffected for the Issuer.</p>

<p><b>1.5 Negativerklärung.</b> Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Zinsen und Kapital sowie etwaige aus den Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge an die Zahlstelle gezahlt worden sind, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie unter § 1.6 definiert), einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Schuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubigern eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.</p>	<p><b>1.5 Negative Pledge.</b> The Issuer undertakes as long as not all interest and amounts of capital as well as any cash amounts to be paid under the Notes have been paid to the Paying Agent, the Issuer undertakes not to grant or any encumbrance over its assets, as security for present or future Capital Market Indebtedness (as defined under section 1.6) including guarantees or warranties provided for those, unless the Notes at the same time and with equal rank participate in another security or the Noteholders are granted an alternative security, which has been approved by an independent accounting firm as being an equivalent security. Any security to be provided in accordance to with sentence 1 may also be provided to a person acting as trustee for the Noteholders.</p>
<p><b>1.6 Kapitalmarktverbindlichkeit.</b> Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen, sonstige Wertpapiere oder Schuldscheindarlehen (jeweils mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr), die (außer die Schuldscheindarlehen) an einer staatlichen Börse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.</p>	<p><b>1.6 Capital Markets Indebtedness.</b> Capital Market Indebtedness in these Terms and Conditions means any present or future obligation of the Issuer for the repayment of money borrowed by the Issuer, securitized by Notes, other securities or promissory note with an initial term of more than one year, which are traded or capable of being traded on a stock exchange.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Verzinsung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Interest Rate</b></p>

<p><b>2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage.</b> Die Schuldverschreibungen werden ab 20. März 2026 (einschließlich) („<b>Ausgabetag</b>“) mit jährlich 5,5 % („<b>Zinssatz</b>“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Der Zinssatz beträgt 5,5 % p.a. und erhöht sich nach Maßgabe von § 2.4 sowie – im Falle einer Laufzeitverlängerung – nach Maßgabe von § 3.1. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 20. März und 20. September eines jeden Jahres (jeweils ein "<b>Zinszahlungstag</b>") zahlbar. Dabei ist der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach der Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „<b>Zinsperiode</b>“. Die erste Zinszahlung ist am 20. September 2026 und die letzte Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag oder – im Falle einer Laufzeitverlängerung – am maßgeblichen verlängerten Endfälligkeitstag. <b>Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.</b></p>	<p><b>2.1 Interest Rate and Interest Payment Dates.</b> The Notes shall bear interest at the rate of 5,5 % per annum (“<b>Interest Rate</b>”) on their nominal amount from (including) 20 March 2026 (“<b>Issue Date</b>”). The interest rate is 5.5% p.a. and increases in accordance with § 2.4 and – in the event of a term extension – in accordance with § 3.1. Interest shall be payable semi-annually in arrears on 20 March and 20 September of each year (each an “<b>Interest Payment Date</b>”). The period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter the period from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive) shall each be an “<b>Interest Period</b>”. The first interest payment is due on 20 September 2026 and the last interest payment will be made on the final maturity date or, in the case of a maturity extension, on the relevant extended maturity date. <b>The interest term of the Notes ends at the end of the day preceding the day on which the Notes become due for redemption.</b></p>
<p><b>2.2 Verzug.</b> Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 3 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst.</p>	<p><b>2.2 Late payment.</b> If the Issuer fails to redeem the Notes on the day they become due for redemption in accordance with section 3, interest shall continue to accrue at the Interest Rate over the due date.</p>
<p><b>2.3 Zinstagequotient.</b> Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der</p>	<p><b>2.3 Day Count Fraction.</b> Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than one year, the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed, divided by 365 (respectively if a part of the period is in a leap</p>

<p>Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365) (act/act ICMA 251).</p>	<p>year, on the basis of the amount of (i) the actual number of days of the period to which do coincide in this leap year, divided by 366, and (ii) the actual number of days of the period which do not coincide in this leap year, divided by 365) (act/act ICMA 251).</p>
<p><b>2.4 Zinssatzerhöhung bei Verstoß gegen Informationspflichten.</b> Der Zinssatz nach § 2.1 erhöht sich bei Eintritt eines Erhöhungsereignisses um 0,5 Prozentpunkte je Erhöhungsereignis, insgesamt jedoch auf maximal 6,5 % p.a. in der Grundlaufzeit. Für den Zeitraum einer Laufzeitverlängerung gemäß § 3.1 gilt abweichend hiervon, dass sich der Zinssatz unter Berücksichtigung etwaiger Erhöhungsereignisse auf maximal 7,5 % p.a. erhöhen kann. Bei mehreren Erhöhungsereignissen steigt der Zinssatz jedes Mal an, aber nie auf einen höheren als den im vorherigen Satz genannten Maximalbetrag.</p>	<p><b>2.4 Interest Rate Increase in the Event of a Breach of Information Obligations.</b> The interest rate pursuant to § 2.1 shall increase by 0.5 percentage points per Increase Event upon the occurrence of an Increase Event, up to a maximum of 6.5 % p.a. during the initial term of the Notes. For the period of a maturity extension pursuant to § 3.1, it shall apply deviating from the foregoing that the interest rate, taking into account any Increase Events, may increase up to a maximum of 7.5 % p.a. In case of several Increase Events the Interest Rate shall increase every time but in no event to a maximum amount exceeding the maximum amount specified in the preceding sentence.</p>
<p>Der angepasste Zinssatz nach diesem § 2.4 gilt erstmals für die Zinsperiode, die auf das jeweilige Erhöhungsereignis folgt, und sinkt, sofern sämtliche angefallenen Erhöhungsereignisse (wie nachstehend definiert) weggefallen sind, in der darauffolgenden Zinsperiode wieder auf 5,5 % p.a. während der Grundlaufzeit bzw. auf 6,5 % p.a. für den Zeitraum einer Laufzeitverlängerung gemäß § 3.1.</p>	<p>The adjusted Interest Rate pursuant to this section 2.4 shall apply for the first time to the interest period commencing after the occurrence of the relevant Increase Event and shall decrease, once all Increase Events incurred (as defined below) have ceased to exist, in the subsequent interest period to 5.5 % p.a. during the initial term and, for the period of a maturity extension pursuant to § 3.1, to 6.5 % p.a.</p>
<p>Ein „<b>Erhöhungsereignis</b>“ liegt vor, wenn gegen die Informationsverpflichtungen (wie nachstehend definiert) verstoßen wird.</p>	<p>An “Increase Event” occurs when the information obligations (as defined below) are violated.</p>

<p>„<b>Informationsverpflichtung</b>“ ist die Verpflichtung der Emittentin den Anleihegläubigern in der Form des § 9 oder durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite (<a href="http://www.paribus-finance.de">www.paribus-finance.de</a>)</p>	<p>"<b>Information Obligation</b>" means the obligation of the Issuer to provide the following information to the Noteholders in the form set out in section 9 or by publication on its website (<a href="http://www.paribus-finance.de">www.paribus-finance.de</a>)</p>
<p>(i) sobald verfügbar, jedoch nicht später als 6 Monate nach dem Ende jedes Geschäftsjahres einen testierten Jahresabschluss; bzw., sofern die Emittentin zu dessen Aufstellung verpflichtet ist, eines testierten Konzernabschlusses und</p>	<p>(i) an as soon as available, but not later than 6 months after the end of each financial year, audited annual financial statements; or, if the Issuer is obliged to prepare them, audited consolidated financial statements; and</p>
<p>(ii) sobald verfügbar, jedoch nicht später als 4 Monate nach dem Ende jedes Geschäftshalbjahres einen erstellten ungeprüften Halbjahresbericht bzw., wenn für das entsprechende Geschäftsjahr ein Konzernabschluss aufzustellen ist, eines Konzernhalbjahresabschlusses;</p>	<p>(ii) as soon as available, but no later than 4 months after the end of each half-year, an unaudited half-year report or, if consolidated financial statements are to be prepared for the corresponding financial year, a consolidated half-year financial statement.</p>
zur Verfügung zu stellen.	
<p><b>§ 3</b> <b>Endfälligkeit; Rückerwerb</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Final Maturity; Repurchase</b></p>
<p><b>3.1 Endfälligkeit.</b> Endfälligkeitstag ist der 20. März 2030 („<b>Endfälligkeitstag</b>“); im Falle einer wirksamen Laufzeitverlängerung gilt der jeweils verschobene Endfälligkeitstag als Endfälligkeitstag im Sinne dieser Anleihebedingungen. Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher</p>	<p><b>3.1 Final Maturity.</b> Final maturity date shall be 20 March 2030 ("<b>Final Maturity Date</b>"); in the event of an effective maturity extension, the postponed final maturity date shall be deemed to be the final maturity date within the meaning of these Note Terms. The Notes shall be redeemed on the Final Maturity Date at the nominal amount, together with interest accrued, unless they have previously been redeemed or repurchased.</p>

zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.	
<p>Die Emittentin hat ferner die Möglichkeit, den Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen einmal oder mehrmals nach ihrem Ermessen durch einseitige Erklärung zu verschieben. Die Erklärung ist durch Bekanntmachung gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen. Eine Verschiebung des Endfälligkeitstags ist längstens bis zum 20. März 2032 zulässig. Spätester Rückzahlungstag und damit Endfälligkeitstag für 100 % des ausstehenden Nominalbetrags der jeweiligen Schuldverschreibungen zuzüglich einer etwaigen aufgelaufenen Verzinsung ist damit der 20. März 2032.</p>	<p>The Issuer also has the option of postponing the Final Maturity Date of the Notes once or several times at its discretion by unilateral declaration. The declaration shall be published by publication in accordance with § 9 of these Terms and Conditions of the Notes. A postponement of the Final Maturity Date is permissible until 20 March 2032 at the latest. The latest redemption date and thus the Final Maturity Date for 100% of the outstanding nominal amount of the respective Notes plus any accrued interest is therefore 20 March 2032.</p>
<p>Im Falle einer Laufzeitverlängerung hat die Emittentin eine entsprechende Bekanntmachung gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen. Ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung verschiebt sich der Endfälligkeitstag. Eine Bekanntmachung über die Verschiebung des Endfälligkeitstags ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens dreißig (30) Kalendertage vor dem Endfälligkeitstag, der verschoben werden soll, gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen veröffentlicht wird.</p>	<p>In the event of a maturity extension, the issuer must publish a corresponding announcement in accordance with § 9 of these bond conditions. From the date of publication of the notice, the Final Maturity Date is postponed. A notice of postponement of the Final Maturity Date shall be effective only if it is published no later than thirty (30) calendar days prior to the Final Maturity Date to be postponed in accordance with Section 9 of these Terms and Conditions.</p>
<p>Für den Zeitraum einer Laufzeitverlängerung werden die Schuldverschreibungen ab dem ursprünglich vorgesehenen Endfälligkeitstag mit einem erhöhten Zinssatz von jährlich 6,5 % auf ihren Nennbetrag verzinst.</p>	<p>For the period of a maturity extension, the Notes will bear interest at an increased interest rate of 6.5% per annum on their nominal amount from the originally scheduled Final Maturity Date.</p>

<p>Fällt der Endfälligkeitstag am Erfüllungsort auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Endfälligkeitstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.</p>	<p>If the Final Maturity Date at the place of performance falls on a Saturday, Sunday or public holiday, the Final Maturity Date is postponed to the next bank working day.</p>
<p><b>3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auf Grund Geringfügigkeit des ausstehenden Gesamtnennbetrags.</b> Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 20 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich etwaiger nach § 1.4 ausgegebener Schuldverschreibungen) fällt. Die Kündigungserklärung muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben.</p>	<p><b>3.2 Early Redemption at the Issuer's discretion due to the insignificance of the outstanding Total Nominal Amount.</b> If at any time the aggregate of the Total Nominal Amount of Notes outstanding falls below 20% of the aggregate of the nominal amounts of the Notes that were initially issued (including any Notes issued pursuant to section 1.4), the Issuer shall be entitled, by giving not less than 30 and no more than 60 days' notice by publication, to redeem the remaining Notes in whole, but not in part, at their nominal amount together with interest accrued on the nominal amount until (but excluding) the date for redemption fixed in the notice. Such notice shall state the date of early redemption.</p>
<p><b>3.3 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin nach einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren.</b> Die Emittentin ist berechtigt, alle ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zu kündigen, erstmal nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ausgabetag, mithin erstmals zum 20. März 2028. Mit der Kündigung wird der jeweilige ausstehende Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zum Tag</p>	<p><b>3.3 Early redemption at the Issuer's discretion after a minimum term of two years.</b> The Issuer is entitled to call all outstanding Notes in whole or in part, with a notice period of not less than 30 and not more than 60 days, initially after the expiry of two years from the date of issue, i.e. for the first time on 20 March 2028. Upon termination, the respective outstanding redemption amount plus interest accrued (exclusively) up to the date of early redemption shall</p>

der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zur Zahlung fällig (der „ <b>Vorzeitige Rückzahlungsbetrag</b> “).	become due for payment (the " <b>Early Redemption Amount</b> ").
Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht,	The Early Redemption Amount corresponds,
a) 102 % des Nennbetrags bei vorzeitiger Rückzahlung zwischen dem 20. März 2028 (einschließlich) und dem 19. März 2029 (einschließlich); und	a) 102 % of the nominal amount in the event of early repayment between 20 March 2028 (inclusive) and 19 March 2029 (inclusive); and
b) 100,50 % des Nennbetrags bei vorzeitiger Rückzahlung zwischen dem 20. März 2029 (einschließlich) und dem 19. März 2030 (einschließlich).	b) 100.50 % of the nominal amount in the event of early repayment between 20 March 2029 (inclusive) and 19 March 2030 (inclusive).
Die Kündigung erfolgt durch Mitteilung an die Anleihegläubiger in der Form des § 9 und ist unwiderruflich. Im Falle einer teilweisen Kündigung kann diese nach Wahl der Emittentin entweder durch Reduzierung des Nenn- bzw. Nominalbetrags oder durch Auslosung der zurück zu zahlenden Stücke oder durch eine andere die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beachtende Methode erfolgen. Sofern es zu einer teilweisen Rückzahlung durch Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags kommt, wird klargestellt, dass sich Bezugnahmen auf den Nennbetrag oder Nominalbetrag in diesen Anleihebedingungen jeweils auf den dann noch ausstehenden Nennbetrag bzw. Nominalbetrag beziehen.	Notice of termination shall be given to the Noteholders in the form set out in section 9 and shall be irrevocable. In the event of partial redemption, the Issuer may, at its discretion, either reduce the nominal or par value or draw lots for the units to be redeemed or use another method that ensures compliance with the principle of equal treatment. If a partial repayment is made by reducing the outstanding nominal amount, it is clarified that references to the nominal amount or par value in these Terms and Conditions refer to the then outstanding nominal amount or par value.
<b>3.4 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund von Steuerereignis.</b> Tritt ein Steuerereignis ein, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht	<b>3.4 Early redemption due to tax event.</b> If a Tax Event occurs, the Issuer may redeem the Notes in whole, but not in part, with a notice period of at least 30 and at most 60

<p>teilweise, mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen vorzeitig kündigen. Mit der Kündigung wird der valutierende Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen aus dem zurückzuzahlenden Betrag bis zum Kündigungszeitpunkt, dies dann der jeweilige Rückzahlungstag, (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zur Zahlung fällig.</p>	<p>days prior to maturity. Upon termination, the value nominal amount plus accrued interest on the amount to be repaid until the date of termination (excluding), this the respective maturity date.</p>
<p>Ein „<b>Steuerereignis</b>“ tritt ein, wenn die für Steuern oder Abgaben maßgeblichen Gesetze oder Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, ihrer politischen Untergliederungen oder ihrer Steuerbehörden mit Wirkung am oder nach dem Begebungstag</p>	<p>A "<b>Tax Event</b>" occurs if the laws or regulations of the Federal Republic of Germany, its political subdivisions or its tax authorities that are relevant for taxes or duties take effect on or after the Issue Date</p>
<p>geändert oder ergänzt werden; oder</p>	<p>are modified or supplemented; or</p>
<p>in geänderter oder ergänzter Weise angewandt oder amtlich ausgelegt werden;</p>	<p>are applied in officially interpreted in an amended or supplemented manner;</p>
<p>und die Emittentin infolgedessen zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet sein wird, ohne dies durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden zu können.</p>	<p>and the Issuer will consequently be obliged to pay additional amounts, without being able to avoid this by taking reasonable measures.</p>
<p>Die Kündigung darf nicht früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die zusätzlichen Beträge zur Zahlung entstehen. Sie ist nur wirksam, wenn das Steuerereignis im Zeitpunkt der Kündigung noch fortbesteht.</p>	<p>The termination may not be made earlier than 90 days before the date on which the additional amounts would arise. It is only effective if the Tax Event still exists at the time of termination.</p>
<p>Vor der Ausübung des Kündigungsrechts hat die Emittentin der Zahlstelle eine von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, die feststellt, dass der Kündigungsgrund vorliegt, und in</p>	<p>Before exercising the right of termination, the Issuer must submit to the Paying Agent a certificate signed by a duly authorised representative of the Issuer stating that the reason for termination exists and listing the circumstances relevant to the right of</p>

<p>der die für das Kündigungsrecht maßgebenden Umstände aufgelistet sind. Der Bescheinigung ist ein Gutachten anerkannter und unabhängiger Rechtsberater der Emittentin beizufügen, welches das Steuerereignis bestätigt.</p>	<p>termination. The certificate must be accompanied by an expert opinion by recognised and independent legal advisors of the Issuer confirming the Tax Event.</p>
<p>Die Kündigung erfolgt durch Mitteilung an die Anleihegläubiger in der Form des § 9 und ist unwiderruflich.</p>	<p>Notice of termination shall be given to the Noteholders in the form set out in section 9 and shall be irrevocable.</p>
<p><b>3.5 Rückwerb.</b> Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) ist/sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen zu erwerben. Schuldverschreibungen, welche gemäß dem vorstehenden Satz erworben wurden, können entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.</p>	<p><b>3.5 Repurchase.</b> The Issuer and/or a company affiliated with it (within the meaning of Section 15 of the German Stock Corporation Act (<i>Aktiengesetz - AktG</i>)) is/are entitled to acquire Notes in the market or otherwise at any time. Notes acquired in accordance with the preceding sentence may be devalued, held or resold.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Währung; Zahlungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Currency; payments</b></p>
<p><b>4.1 Währung.</b> Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in EUR geleistet.</p>	<p><b>4.1 Currency.</b> All payments on the Notes shall be made in EUR.</p>
<p><b>4.2 Zahlstelle.</b> Die Emittentin hat die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Deutschland, zur Zahlstelle („<b>Zahlstelle</b>“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 9 mit</p>	<p><b>4.2 Paying Agent.</b> The Issuer has appointed mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Germany, to act as the paying agent (“<b>Paying Agent</b>“). The Issuer will procure that there at all times will be a Paying Agent to fulfil the tasks assigned to it by these Terms and Conditions. The Issuer may at any time, by giving not less than 30 days' notice, by publishing in accordance with section 9,</p>

<p>einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.</p>	<p>appoint another bank or financial institution that operates as a Paying Agent.</p>
<p><b>4.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen.</b> Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in EUR zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.</p>	<p><b>4.3 Payments of principal and interest.</b> Payments of principal and interest on the Notes shall be made by the Issuer on the relevant due date (as defined in section 4.5) to the Paying Agent for payment to Clearstream or at their order in EUR for credit to the accounts of the respective accountholders at Clearstream. All payments of the Issuer made to Clearstream or to its order shall discharge the liability of the Issuer under the Notes to the extent of the amounts so paid.</p>
<p><b>4.4 Bankarbeitstage.</b> Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „<b>Bankarbeitstag</b>“ bezeichnet jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein T2-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. T2-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über T2 (Abkürzung für Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden.</p>	<p><b>4.4 Business Days.</b> If any due date for payments of principal and/or interests on the Notes is not a Business Day, such a payment will not be made until the immediately following Business Day, and no interest shall be paid in respect of the delay in such payment. A “<b>Business Day</b>” shall be any day (except Saturdays and Sundays) on which Clearstream or credit institutes in Germany (place of reference is Frankfurt am Main) are open for public business and which is a T2-day. Saturdays and Sundays are not Business Days. T2-day shall be any day, on which payments in Euro via T2 (abbreviation for Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System) are processed.</p>
<p><b>4.5 Zahlungstag / Fälligkeitstag.</b> Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein</p>	<p><b>4.5 Payment Date / Due Date.</b> For the purposes of these Terms and Conditions,</p>

<p>„<b>Zahlungstag</b>“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4 eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „<b>Fälligkeitstag</b>“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.</p>	<p>“<b>Payment Date</b>” means the day on which the payment is actually to be made, where applicable as adjusted in accordance with section 4.4, and “<b>Due Date</b>” means the payment date provided by these Terms and Conditions without taking account of such adjustment.</p>
<p><b>4.6 Hinterlegung.</b> Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.</p>	<p><b>4.6 Deposit.</b> The Issuer may deposit amounts of principal and interests payable on the Notes and any other amounts payable on the Notes which are not claimed by holders after twelve months from the date of final maturity with the competent local court (<i>Amtsgericht</i>) for the Issuer. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease. After the period of limitation for the claims of the Noteholders, the Issuer shall receive the deposit amount.</p>
<p><b>§ 5 Steuern</b></p>	<p><b>§ 5 Taxes</b></p>
<p><b>5.1 Quellensteuern.</b> Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Verzugszinsen, erfolgen ohne Abzug und Einbehaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und sonstigen Gebühren, die von oder in der Relevanten Steuerjurisdiktion (wie in § 5(4) definiert) oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde gegenüber der Emittentin an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (jeweils</p>	<p><b>5.1 Withholding Taxes.</b> All payments, in particular repayments of principal and payments of default interest, shall be made without deduction or withholding of any present or future taxes, duties, assessments or other fees imposed, levied or collected at source by or in the Relevant Tax Jurisdiction (as defined in section 5(4)) or for the account thereof or by or for the account of any local authority or authority authorized to levy taxes there against the Issuer (each a “<b>Withholding Tax</b>” and together</p>

<p>„<b>Quellensteuer</b>“ und zusammen „<b>Quellensteuern</b>“), es sei denn, die Emittentin ist zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet.</p>	<p>"<b>Withholding Taxes</b>"), unless the Issuer is required by law to deduct and/or withhold.</p>
<p><b>5.2 Zusätzliche Beträge.</b> Im Fall des Abzugs oder des Einhalts einer Quellensteuer wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen („<b>Zusätzlichen Beträge</b>“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:</p>	<p><b>5.2 Additional Amounts.</b> In the event of the deduction or withholding of any Withholding Tax, the Issuer will pay such additional principal amounts and interest ("<b>Additional Amounts</b>") as are necessary to make the net amounts received by the Noteholders after such withholding or deduction equal to the amounts which would have been received by the Noteholders in the absence of such withholding or deduction. However, such Additional Amounts shall not be payable in respect of taxes and duties which:</p>
<p>a) von einer als depotführender Stelle oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst (einschließlich einer originären Steuereinbehaltungspflicht der depotführenden Stelle) auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin von den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt, oder</p>	<p>a) are payable by a person acting as a custodian or collecting agent of the Noteholder or otherwise (including an original tax withholding obligation of the custodian) other than by the Issuer making a deduction or withholding from the payments of principal or interest to be made by it, or</p>
<p>b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zu der Relevanten Steuerjurisdiktion zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Relevanten Steuerjurisdiktion</p>	<p>b) payable by reason of a present or former personal or business relationship of the Noteholder with the Relevant Tax Jurisdiction and not solely because payments on the Notes are derived from (or treated for taxation purposes as derived from) sources</p>

<p>stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder</p>	<p>within the Relevant Tax Jurisdiction or are secured therein; or</p>
<p>c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Relevante Steuerjurisdiktion oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder</p>	<p>c) are to be deducted or withheld pursuant to (i) a European Union directive or regulation concerning the taxation of savings income, or (ii) an intergovernmental agreement concerning the taxation thereof to which the Relevant Tax Jurisdiction or the European Union is a party, or (iii) a statutory provision implementing or complying with that directive, regulation or agreement; or</p>
<p>d) Steuern und Abgaben, die wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird, oder</p>	<p>d) taxes and duties payable as a result of a change in the law which becomes effective later than 30 days after the due date of the payment concerned or, if later, after all amounts due have been duly made available and a notice to that effect has been given in accordance with section 13, or</p>
<p>e) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können.</p>	<p>e) be withheld or deducted by a paying agent if the payment could have been made by another paying agent without withholding or deduction.</p>
<p><b>5.3 Benachrichtigung.</b> Die Emittentin wird die Zahlstelle unverzüglich benachrichtigen, wenn sie zu irgendeiner Zeit gesetzlich verpflichtet ist, von aufgrund dieser Anleihebedingungen fälligen Zahlungen Abzüge oder Einhalte vorzunehmen (oder wenn sich</p>	<p><b>5.3 Notification.</b> The Issuer shall promptly notify the Paying Agent if it is at any time required by law to make any deductions or withholdings from payments due under these Terms and Conditions (or if the rates or method of calculation of such deductions or withholdings change).</p>

die Sätze oder die Berechnungsmethode solcher Abzüge oder Einbehalte ändern).	
<b>5.4 Relevante Steuerjurisdiktion.</b> Relevante Steuerjurisdiktion bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland.	<b>5.4 Relevant Tax Jurisdiction.</b> Relevant Tax Jurisdiction means the Federal Republic of Germany.
<b>5.5 Weitere Verpflichtungen.</b> Soweit die Emittentin oder die durch die Emittentin bestimmte Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.	<b>5.5 Further obligations.</b> Insofar as the Issuer or the Paying Agent appointed by the Issuer is not legally obliged to deduct and/or withhold taxes, duties or other fees, it has no obligation with regard to the tax obligations of the Noteholders.
<b>§ 6</b> <b>Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger</b>	<b>§ 6</b> <b>Early redemption by the Noteholders</b>
<b>6.1 Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung.</b> Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn	<b>6.1 Conditions of an early redemption.</b> The ordinary right of termination of the Noteholders is excluded. The right of extraordinary termination of each Noteholder for good cause remains unaffected and can be executed. Good cause exists in particular in the following cases, where each Noteholder is entitled to abrogate one or several of his/her Notes, to declare them due and to demand immediate payback of the nominal amount plus additional interest until the day of payback (but not included) if
a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist,	a) the Issuer does not pay an amount which is due according to these

nicht innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder	Terms and Conditions within 20 Business Days after the relevant day of payment, or
b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Schuldverschreibungen folgenden und im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder	b) the Issuer suspends its payments generally, announces its inability to meet its payment obligations or enters into liquidation, unless such a cessation takes place in connection with a merger, consolidation or any other form of combination with another company or in connection with a conversion, and such other or new company takes over all obligations of the Issuer under the Notes as well as obligations arising from these Terms and Conditions or in connection with the Notes, or
c) gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder	c) the Issuer is subject to immediate enforcement because of non-performance of payment obligations and those actions are not cancelled or suspended within 60 days, or
d) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder	d) a court of the Federal Republic of Germany or any other country initiates an insolvency or comparable proceeding over the Issuer's assets and such proceeding is not cancelled or suspended within 60 days, or
e) die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder die Emittentin sonstige wesentliche	e) the Issuer proposes for such proceeding over its assets or breaches other essential contractual

<p>Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 60 Tagen noch besteht.</p>	<p>obligations arising from this Terms and Conditions and this breach still exists after 60 days.</p>
<p>Das Recht, Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.</p>	<p>The right of extraordinary termination of the Notes ceases in case of the reason for the termination is not applying anymore before the right is exercised.</p>
<p>Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Gläubigerversammlung nach dem Schuldverschreibungsgesetz („<b>SchVG</b>“) von der Emittentin einberufen wurde oder eine solche Einberufung von der Emittentin z.B. durch eine Ad-hoc-Mitteilung öffentlich angekündigt wurde, ist die Ausübung von außerordentlichen Kündigungsrechten wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin, der Sonderkündigungsrechte nach § 6.1 lit. a) oder in § 6.2 sowie andere außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Maßnahmen sind, die dazu führen sollen, dass nach einer Beschlussfassung in der entsprechenden Gläubigerversammlung (oder in einer zweiten Gläubigerversammlung, falls die erste Gläubigerversammlung insoweit nicht beschlussfähig ist) der entsprechende Kündigungsgrund nicht mehr vorliegt. Das ist insbesondere in Bezug auf eine Kündigung wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gegeben, wenn die Gläubigerversammlung einen anderen Kündigungsgrund beseitigen soll, der auf der entsprechenden Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beruht, z.B. wenn die</p>	<p>From the date, on which a creditor’s assembly according to the German Bond Act (<i>Schuldverschreibungsgesetz</i>; “<b>SchVG</b>“) has been called by the Issuer or such call has been announced by the Issuer in form of an ad-hoc release, the exercise of extraordinary termination rights, rights of termination according to section 6.1 lit. a) or section 6.2 as well as other extraordinary termination rights of the Noteholders, is excluded until 120 days after this date, because of the deterioration of the financial situation of the Issuer, as long as subject of such creditor’s assembly are measures in order to resolve the reason for the extraordinary termination right after a resolution of the corresponding creditor’s assembly (or, in case of the creditor’s assembly not constituting a competent quorum, in a second creditor’s assembly). This is especially the case in notices because of an extraordinary termination right due to the deterioration of the financial situation, when the creditor’s assembly shall resolve another reason for termination, which bases on the deterioration of the financial situation, e.g. when the creditor’s assembly shall give its consent to a deferment of payment obligations. In case of doubt, this para shall be interpreted the way that a given consent by the creditor’s</p>

<p>Gläubigerversammlung einer Stundung von Zahlungsverpflichtungen zustimmen soll. Im Zweifel ist dieser Absatz so auszulegen, dass ein zustimmender Beschluss der Gläubigerversammlung inhaltlich nicht dadurch konterkariert werden kann, dass einzelne Anleihegläubiger sich diesem Beschluss entziehen, indem sie von einer außerordentlichen Kündigung vor dem Wirksamwerden des Beschlusses Gebrauch machen.</p>	<p>assembly cannot be counteracted by sole Noteholders evading this resolution by extraordinarily terminating the Notes before the effective date of the resolution.</p>
<p><b>6.2 Benachrichtigung.</b> Eine Erklärung gemäß § 6.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß § 6.1 ergibt.</p>	<p><b>6.2 Notification</b> A Notification according to section 6.1 is to be conducted in the manner that the Noteholder hands over the Issuer the Notification in written form or sends by registered letter with a confirmation of his custodian bank attached, stating that he is creditor of the regarding Note on the date of the Notification, and presents the circumstances justifying the early redemption according to section 6.1.</p>
<p><b>6.3 Erlöschen des Kündigungsrechts.</b> Das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.</p>	<p><b>6.3 Expiration of the right of termination.</b> The Noteholders' right of termination expires in case that the right for dismissal has been rectified before making use of the right of termination.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Kündigungsrechte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Termination Right</b></p>
<p><b>7.1 Kündigungsrecht.</b> Der Emittentin stehen außer den in den jeweiligen Vorschriften dieser Anleihebedingungen ausdrücklich gewährten Kündigungsrechten, kein weiteres ordentliches Kündigungsrecht zu.</p>	<p><b>7.1 Termination right.</b> Apart from the termination rights expressly granted in the respective provisions of these Terms and Conditions, the Issuer has no further ordinary termination rights.</p>

<p><b>7.2 Bekanntmachung.</b> Die Kündigung der Schuldverschreibung durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern nach den Bedingungen des § 9 bekanntzumachen.</p>	<p><b>7.2 Disclosure.</b> The termination of the Notes by the Issuer has to be announced to the Noteholders following the conditions of section 9.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Besicherung der Anleihe</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Collateralization of the Note</b></p>
<p><b>8.1 Status.</b> Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichrangig besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, untereinander gleichrangig sind, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die über einen gesetzlichen Vorrang verfügen.</p>	<p><b>8.1 Status.</b> The obligations arising from the Notes constitute direct, unconditional, non-subordinated and secured liabilities of the Issuer, which are of equal rank to all other present and future co-secured and non-subordinated liabilities of the Issuer, except for those liabilities that have a legal priority.</p>
<p><b>8.2 Besicherung der Anleihe.</b> Zur Besicherung der sämtlichen Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und Zinszahlungen sowie die Zahlung von sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen ist vorgesehen, dass Anteile an der Paribus Technologiezentrum Berlin GmbH &amp; Co. geschlossene Investment-KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 111984, welche die Emittentin im Zusammenhang mit der Verwendung des Emissionserlöses zu erwerben beabsichtigt, zugunsten eines Sicherheitentreuhänders verpfändet werden.</p>	<p><b>8.2 Collateralization of the Notes.</b> For the purpose of securing all claims of the Noteholders arising from the Notes, in particular claims for repayment of the nominal amount, interest payments and the payment of any other amounts due under the Notes, it is envisaged that interests (shares) in Paribus Technologiezentrum Berlin GmbH &amp; Co. geschlossene Investment-KG, registered with the commercial register of the Local Court (<i>Amtsgericht</i>) of Hamburg under HRA 111984, which the Issuer intends to acquire in connection with the use of the net proceeds of the issue, will be pledged in favour of a security trustee.</p>
<p>Die Bestellung der Sicherheiten erfolgt – nach Maßgabe der tatsächlichen Durchführung des Anteilserwerbs – zugunsten der</p>	<p>The security interests shall be created — subject to the actual completion of the acquisition of the interests — in favour of</p>

<p>Paribus Trust GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95393 („<b>Treuhänder</b>“) auf Grundlage eines zwischen der Emittentin und dem Treuhänder abzuschließenden Sicherheitentreuhandvertrages („<b>Treuhandvertrag</b>“).</p>	<p>Paribus Trust GmbH, having its registered office in Hamburg, registered with the commercial register of the Local Court of Hamburg under HRB 95393 (the “<b>Trustee</b>”), on the basis of a security trust agreement to be entered into between the Issuer and the Trustee (the “<b>Security Trust Agreement</b>”).</p>
<p>Der Treuhänder wird die Sicherheiten im Wege der doppelstützigen Treuhand zugunsten der Anleihegläubiger und der Emittentin halten, verwalten und – sofern und soweit vorgesehen – nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages verwerten.</p>	<p>The Trustee shall hold, administer and — to the extent provided for — realise the security interests by way of a dual-purpose trust (<i>doppelstützige Treuhand</i>) for the benefit of the Noteholders and the Issuer in accordance with the provisions of the Security Trust Agreement.</p>
<p>Die Einzelheiten der Sicherheitenbestellung, -verwaltung und -verwertung ergeben sich ausschließlich aus dem Treuhandvertrag. Das Bestehen, der Umfang oder der Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheiten begründen keine zusätzliche Fälligkeits-, Kündigungs- oder sonstige Leistungspflicht der Emittentin über die in diesen Anleihebedingungen ausdrücklich geregelten Verpflichtungen hinaus.</p>	<p>The details of the creation, administration and realisation of the security interests are set out exclusively in the Security Trust Agreement. The existence, scope or timing of the creation of the security interests shall not give rise to any additional maturity, termination or other payment obligations of the Issuer beyond those expressly provided for in these Terms and Conditions.</p>
<p><b>8.3 Zustimmung der Anleihegläubiger.</b> Jeder Anleihegläubiger stimmt dem Abschluss des Treuhandvertrages mit Zeichnung der Schuldverschreibungen zu und erkennt diesen als für sich verbindlich an. Jedem Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder aus dem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter).</p>	<p><b>8.3 Consent of the Noteholders.</b> By subscribing for the Notes, each Noteholder consents to the conclusion of the Security Trust Agreement and acknowledges it as binding upon him or her. Each Noteholder is entitled to exercise rights against the Trustee in its own name pursuant to section 328 of the German Civil Code (BGB) (contract for the benefit of third parties).</p>
<p><b>8.4 Treuhandvertrag.</b> Die Einzelheiten der Aufgaben des Treuhänders und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen der</p>	<p><b>8.4 Security Trust Agreement.</b> The details of the Trustee’s duties and the legal relationship between the Issuer and the Trustee</p>

<p>Emittentin und dem Treuhänder richten sich alleine nach dem zwischen der Emittentin und dem Treuhänder abgeschlossenen Treuhandvertrag. Die Emittentin und der Treuhänder sind berechtigt, den Treuhandvertrag einvernehmlich zu ändern, sofern keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger nach diesen Anleihebedingungen betroffen sind. Sollte das Treuhandverhältnis mit dem Treuhänder vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin verpflichtet, unverzüglich einen neuen Treuhänder zu bestellen.</p>	<p>shall be governed exclusively by the Security Trust Agreement entered into between the Issuer and the Trustee. The Issuer and the Trustee are entitled to amend the Security Trust Agreement by mutual agreement, provided that no material rights of the Noteholders under these Terms and Conditions are affected. If the trust relationship with the Trustee is terminated prematurely, the Issuer shall be obliged to appoint a new trustee without undue delay.</p>
<p><b>8.5 Vergütung.</b> Gemäß dem Treuhandvertrag erhält der Treuhänder von der Emittentin während der Laufzeit des Treuhandvertrages eine dort spezifizierte Vergütung. Hinzu kommt die Erstattung von Kosten und Auslagen. Diese Vergütung und Kostenerstattung schuldet die Emittentin, jedoch ist der Treuhänder gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die Vergütung aus dem Brutto-Emissionserlös und / oder einem etwaigen Verwertungserlös zurück zu behalten und vorab zu entnehmen. Das Recht der Anleihegläubiger, ihre sämtlichen Ansprüche aus der Anleihe gegen die Emittentin geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.</p>	<p><b>8.5 Remuneration.</b> Pursuant to the Security Trust Agreement, the Trustee shall receive from the Issuer a remuneration specified therein for the duration of the Security Trust Agreement, as well as reimbursement of costs and expenses. Such remuneration and reimbursement shall be owed by the Issuer; however, the Trustee shall be entitled vis-à-vis the Noteholders to retain and deduct its remuneration in advance from the gross issue proceeds and/or from any proceeds realised upon enforcement of the security. This shall not affect the Noteholders' right to assert all claims arising from the Notes against the Issuer.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Bekanntmachungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Disclosure</b></p>
<p><b>9.1 Bekanntmachung.</b> Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und/oder auf der Webseite der Emittentin (<a href="http://www.paribus-finance.de">www.paribus-finance.de</a>) und / oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher</p>	<p><b>9.1 Disclosure.</b> All disclosures concerning the Notes will be published in the Federal Gazette (<i>Bundesanzeiger</i>) and/or on the website of the Issuer (<a href="http://www.paribus-finance.de">www.paribus-finance.de</a>) and/or according to the provisions of legal regulations. A message is effective on the</p>

<p>Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.</p>	<p>day of publication (or in several messages on the day of the first publication).</p>
<p><b>9.2 Alternative Bekanntmachung über das Clearingsystem.</b> Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, es zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearingsystem als bewirkt; direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger gelten mit ihrem Zugang als bewirkt.</p>	<p><b>9.2 Alternative disclosure by the Clearingsystem.</b> If the rules of the Stock Exchange on which the Notes are listed permit, the Issuer is entitled to effectuate disclosures by notice to the Clearingsystem for forwarding to the Noteholders or a written notice directly to the Noteholders. Disclosures by the Clearingsystem are effective seven days after disclosed to the Clearingsystem; Disclosures to the Noteholders are effective the day when the message is received.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Börsennotierung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Stock market listing</b></p>
<p>Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Anleihe in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) zu beantragen. Eine Verpflichtung, diese Notierung herbeizuführen oder aufrecht zu erhalten, besteht nicht.</p>	<p>The purpose is to register the Note to the Open Market (Freiverkehr) at the Frankfurt stock exchange (Segment Quotation Board). There is no obligation to register or maintain the registration of the Note.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Vorlegungsfrist; Urkundenvorlage</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Submission Period; Submission of documents</b></p>
<p>Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch</p>	<p>The presentation deadline concerning the Notes for principal and interests is one year. In case of submission, the entitlement expires two years after the end of the submission period. If no submission occurs, the entitlement expires</p>

<p>mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das mit Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Teilschuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Teilschuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.</p>	<p>upon expiration of the submission period. The obligation to hand over the Note pursuant to § 797 BGB is replaced by the obligation to submit a deposit account statement which is able to prove the co-ownership in the Global Certificate(s) in which the Notes are securitised, as well as an order to the custodian bank, which issued such deposit account statement, to transfer Notes to the extend obligations on those Notes are fully settled, free of payment to a deposit account designated by the Issuer.</p>
<p><b>§ 12</b> <b>Änderungen der Anleihebedingungen</b></p>	<p><b>§ 12</b> <b>Amendments to the Terms and Conditions</b></p>
<p><b>12.1 Änderung der Anleihebedingungen.</b> §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) findet auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des SchVG - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.</p>	<p><b>12.1 Amendments to the Terms and Conditions.</b> §§ 5 to 22 SchVG are applicable to the Notes and these Terms and Conditions. As a result, the Noteholders may agree to amendments of these Terms and Conditions - including all or individual actions according to § 5 para. 5 SchVG - by majority vote and pick out a collective representative for their rights.</p>
<p><b>12.2 Abstimmung ohne Versammlungen.</b> Alle Abstimmungen gemäß dem SchVG werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des SchVG einberuft.</p>	<p><b>12.2 Voting without assembly.</b> All votings following the SchVG will be held exclusively as votings without assembly unless the Issuer decides something different. <b>A creditor's assembly</b> takes place if the election supervisor conscribes such assembly according to § 18 para. 4 sentence 2 SchVG</p>

<p><b>12.3 Stimmrechtsausübung.</b> Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.</p>	<p><b>12.3 Exercise of voting rights.</b> In order to participate on a voting by making use of the voting right with no assembly respectively participating on a creditor's assembly and making use of the voting right in such assembly only creditors are allowed to which registered within the legal period at the competent body which in the convocation has been declared as responsible recipient for the registration (§ 126b BGB). This registration has to be made in English or German. Furthermore the convocation may contain additional conditions by the Issuer for the exercise of voting rights respectively the participation to a creditor's assembly, especially the duty to identify oneself and the determination of a record date for such verification which also may be available until 14 days ahead of the assembly (§ 121 German Stock Corporation Act; <i>AktG</i>)</p>
<p><b>§ 13 Verschiedenes</b></p>	<p><b>§ 13 Miscellaneous</b></p>
<p><b>13.1 Anwendbares Recht.</b> Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.</p>	<p><b>13.1 Applicable law.</b> Form and content of the Notes and all from the Notes and these terms and conditions resultant entitlements and duties of the creditors and Issuer are determined by German law.</p>
<p><b>13.2 Erfüllungsort.</b> Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.</p>	<p><b>13.2 Place of Performance.</b> Place of performance resulting from the Notes is, to the extent legally permitted, the company's registered office.</p>
<p><b>13.3 Gerichtsstand.</b> Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus</p>	<p><b>13.3 Place of Jurisdiction.</b> The non-exclusive place of jurisdiction for all legal disputes</p>

<p>den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.</p>	<p>arising from matters provided for in these Terms and Conditions shall, to the extent that mandatory statutory provisions do not stipulate otherwise, be the company's registered office.</p>
<p><b>13.4 Teilunwirksamkeit.</b> Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.</p>	<p><b>13.4 Partial invalidity.</b> Should any of the provisions of these Terms and Conditions be or become invalid or unenforceable in whole or in part, the validity or the enforceability of the remaining provisions shall not in any way be affected or impaired thereby. In this case the invalid or unenforceable provision shall be replaced by a provision which, to the extent legally possible, provides for an interpretation in keeping with the meaning and the economic purposes of the Terms and Conditions at the time of the issue of the Notes.</p>
<p><b>13.5 Erfüllungsgehilfen.</b> Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>	<p><b>13.5 Agents of the Issuer.</b> The Paying Agent acting in such capacity is acting exclusively as an agent of the Issuer and in such capacity does not have any relationship of agency or trust or other contract with the Noteholders. The Paying Agent is exempt from the restrictions of § 181 BGB.</p>

**Anlage zu den Anleihebedingungen: (SICHERHEITEN-) TREUHANDVERTRAG**

**(SICHERHEITEN-) TREUHANDVERTRAG**

zwischen

**PARIBUS FINANCE GMBH**

als Emittentin

**PARIBUS TRUST GMBH**

als Treuhänder

Dieser Sicherheitentreuhandvertrag (der **Treuhandvertrag**) wird geschlossen zwischen:

1. **PARIBUS FINANCE GMBH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 131572, mit eingetragener Geschäftsanschrift: Königstraße 28, 22767 Hamburg (die **Gesellschaft** oder **Emittentin**) und
2. **PARIBUS TRUST GMBH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95393, mit Geschäftsanschrift: Königstraße 28, 22767 Hamburg (der **Treuhänder**).

Die Gesellschaft und der Treuhänder werden nachfolgend auch **Parteien** und jeweils einzeln **Partei** genannt.

## **PRÄAMBEL**

- (A) Die Emittentin beabsichtigt, auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen, wobei der (Gesamt-) Nominalbetrag unbegrenzt aufgestockt werden kann, zu begeben (die **Anleihe**). Grundlage der Anleihe sind die diesem Treuhandvertrag als **Anlage (A)** (*Anleihebedingungen*) im (finalen) Entwurf beigefügten Anleihebedingungen (die **Anleihebedingungen**), die gleichzeitig wesentlicher Bestandteil dieses Treuhandvertrages sind.
- (B) Die Auszahlung der Mittel aus der Anleihe (der **Emissionserlös**) wird über ein Erlöskonto des Treuhänders durchgeführt, wobei Auszahlungen von der (formalen) Freigabe des Treuhänders abhängig sind. Die Tätigkeit des Treuhänders ist auf die Prüfung der formalen Auszahlungsvoraussetzungen beschränkt.
- (C) Ferner werden zur Besicherung der Rechte und Ansprüche der Anleihegläubiger (wie nachfolgend definiert) Sicherheiten nach den Regelungen dieses Treuhandvertrages bestellt, die treuhänderisch durch den Treuhänder gehalten werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

## § 1 Definitionen / Auslegung

1.1 **Definitionen.** Begriffe und Auslegungsbestimmungen in den Anleihebedingungen gelten auch in diesem Treuhandvertrag, soweit hier nicht ausdrücklich anders definiert. Für diesen Treuhandvertrag gelten darüber hinaus die folgenden Definitionen:

**Anleihegläubiger** sind alle gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger unter der Anleihe.

**Emissions- und Erwerbskosten** sind alle Kostenpositionen der Emittentin die in der **Anlage 1.1** (*Emissions- und Erwerbskosten*) aufgeführt sind.

**Verbundenes Unternehmen** meint in Bezug auf die Emittentin jedes mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

**Besicherte Verbindlichkeiten** sind alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten (bedingte und unbedingte), einschließlich Schadensersatzverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus ungerechtfertigter Bereicherung, der Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern in Zusammenhang mit der Anleihe sowie sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten (bedingte und unbedingte) der Emittentin gegenüber dem Treuhänder aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag, insbesondere wegen Vergütungs- und Freistellungsansprüchen.

1.2 **Auslegung.** Es gelten folgende Auslegungsregeln:

- (a) In diesem Treuhandvertrag bedeutet eine Bezugnahme auf:
  - (i) eine Ziffer, ein Paragraph oder Anlage, sofern nicht explizit anders geregelt, eine Bezugnahme auf eine Ziffer, einen Paragraphen bzw. Anlage dieses Treuhandvertrages und
  - (ii) eine Partei oder jedwede andere Person auch ihre Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger.
- (b) Worte im Singular beziehen sich auch auf die Pluralform und umgekehrt, sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt.
- (c) Die Überschriften in diesem Treuhandvertrag dienen lediglich als Arbeitshilfe und sind nicht im Rahmen der Auslegung dieses Vertrages zu verwenden.
- (d) Bezugnahmen auf jedwede Dokumente stellen Bezugnahmen auf die jeweils aktuelle Fassung eines solchen Dokumentes dar, wie von Zeit zu Zeit geändert, variiert, ersetzt oder neu gefasst.
- (e) Alle Anlagen zu diesem Treuhandvertrag sind Bestandteil des Vertrages.

## § 2 Treuhand

- 2.1 **Treuhand.** Der Treuhand wird zum Treuhand unter der Anleihe mit den nachfolgenden Aufgaben und Rechten bestellt:
- (a) **Verwahrung und Freigabe Emissionserlöse.** Treuhandliche Verwahrung und Verwaltung des Emissionserlöses gemäß § 3.
  - (b) **Verwaltung der Sicherheit(-en).** Der Treuhand wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen (insbesondere §§ 6 ff.) zugunsten der Anleihegläubiger mit der fortlaufenden Übernahme und Verwaltung sowie allfälligen Verwertung der Sicherheiten gemäß § 6 (die **Sicherheit(-en)**) als Sicherheitentreuhand beauftragt.
- 2.2 **Getrennte Verwaltung.** Der Treuhand hat den Emissionserlös sowie die Sicherheiten, die ihm gemäß diesem Treuhandvertrag bestellt werden, als Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.
- 2.3 **Untervollmacht.** Der Treuhand ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
- 2.4 **Keine laufenden Zahlungen und Forderungsbeitreibung.** Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Treuhänders, für die Anleihegläubiger der Emittentin die Zahlung von Zinsen oder die Rückzahlung der Anleihe abzuwickeln, zu kontrollieren oder zu verlangen.

## § 3 Verwaltung des Erlöskontos

- 3.1 **Emissionserlöse.** Die Emittentin verpflichtet sich, durch eine entsprechende unwiderrufliche Weisung an die Zahlstelle sicherzustellen, dass die Emissionserlöse nach Zufluss auf ein Konto des Treuhänders eingezahlt werden (das **Erlöskonto**).
- 3.3 **Gesicherte Mittel.** Die Guthaben, die auf dem Erlöskonto verwaltet werden (die **Gesicherten Mittel**), sind nur nach Maßgabe des nachfolgenden § 4 auszusahlen.

## § 4 Freigabe von Zahlungen zu Lasten des Erlöskontos

- 4.1 **Bedingung für die Auszahlung der Gesicherten Mittel.** Die Gesicherten Mittel aufgrund von Mittelzuführungen aus Emissions- und Veräußerungserlösen sind nur nach Eintritt der folgenden Auszahlungsvoraussetzungen und in nachgewiesener Höhe der Emissions- und Erwerbskosten freizugeben:
- (a) Wirksame Bestellung der Sicherheiten gemäß § 6;

- (b) Nachweis des Vorliegens von Emissions- und Erwerbskosten;

wobei die Freigabe der Gesicherten Mittel bei Vorliegen von Erwerbskosten zusätzlich voraussetzt, dass:

- (c) eine Kopie des unterzeichneten Zeichnungsschein über die Zeichnung von Gesellschaftsanteilen an der Paribus Technologiezentrum Berlin GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (AG Hamburg, HRA 111984) vorliegt.

4.2 **Prüfungsumfang Treuhänder.** Es ist Aufgabe des Treuhänders, vor Freigabe der Gelder die vorgenannten Voraussetzungen zu prüfen. Als geeigneter Nachweis ist die Vorlage von Kopien der entsprechenden Unterlagen ausreichend. Die Prüfung ist formaler Natur, der Treuhänder ist insbesondere nicht verpflichtet, die Unterlagen auf Richtigkeit oder Echtheit, die Emissions- und Erwerbskosten auf Erforderlichkeit oder Angemessenheit sowie die den Emissions- und Erwerbskosten zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse auf Wirksamkeit zu prüfen.

4.3 **Verwendungszweck.** Freizugebende Beträge stehen zur freien Verwendung der Emittentin und werden dieser nach Eintritt der Bedingungen gemäß § 4.1 auf erste Anforderung ausbezahlt, wobei im Falle von Erwerbskosten der jeweilige Kaufpreis für die Übertragung der Gesellschaftsanteile direkt auf das Verkäuferkonto zu zahlen ist.

4.4 **Einwendungen.** Der Treuhänder kann die Freigabe verweigern, solange die Voraussetzung für eine Verwertung von Sicherheiten nach diesem Treuhandvertrag vorliegen.

## § 5

### Sicherheitentreuhänder

5.1 **Sicherheitentreuhand.** Der Treuhänder wird zum Sicherheitentreuhänder mit den nachfolgenden Aufgaben und Rechten bestellt:

- (a) die Sicherheit(-en) gemäß § 6 namens und im Auftrag der Anleihegläubiger zu halten. Der Treuhänder ist berechtigt, nach eigenem Ermessen mit Wirkung für alle Anleihegläubiger zu handeln,
- (b) alle für die Bestellung, Verwaltung und Verwertung der Sicherheit(-en) notwendigen Erklärungen auch im Namen der Anleihegläubiger abzugeben und entgegenzunehmen, sowie alle erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen und
- (c) die Verwertung im eigenen Namen jedoch für Rechnung der Anleihegläubiger zu betreiben. Über die Frage, ob und wann die Sicherheit(-en) verwertet werden, entscheidet der Treuhänder nach den Regelungen dieses Treuhandvertrages im eigenen Ermessen.

5.2 **Begünstigte.** Im Außenverhältnis werden die Sicherheit(-en) zu Gunsten des Treuhänders bestellt, der diese im Innenverhältnis für die jeweiligen Anleihegläubiger hält und verwaltet.

- 5.3 **Keine materielle Prüfung.** Es ist nicht Aufgabe des Treuhänders, den Verkehrswert der Sicherheit(-en) im Zeitpunkt der Stellung der jeweiligen Sicherheit oder während der Laufzeit der Anleihe zu überprüfen.
- 5.4 **Getrennte Haltung.** Der Treuhänder ist verpflichtet, die Sicherheit(-en) zu jedem Zeitpunkt von seinem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und nicht mit seinem sonstigen Vermögen zu vermischen.
- 5.5 **Abstraktes Schuldversprechen.** Die Emittentin erkennt hiermit gegenüber dem Treuhänder als eigenständigem Gläubiger gemäß §§ 780, 781 Bürgerliches Gesetzbuch (*BGB*) im Wege eines abstrakten Schuldversprechens eine unabhängige Forderung des Treuhänders in Höhe der jeweils ausstehenden Beträge unter der Anleihe an (das **Abstrakte Schuldversprechen**). Forderungen aus dem Abstrakten Schuldversprechen sind teilweise bzw. insgesamt fällig, wenn entsprechend die Besicherten Verbindlichkeiten teilweise bzw. insgesamt zur Zahlung fällig sind. Das Abstrakte Schuldversprechen reduziert sich automatisch in der Höhe der Erfüllung der Besicherten Verbindlichkeiten und endet ohne Kündigungserfordernis mit vollständiger und unwiderruflicher Erfüllung sämtlicher Besicherter Verbindlichkeiten. Entsprechend gelten die Besicherten Verbindlichkeiten in der Höhe als erfüllt, in der Zahlungen auf das Abstrakte Schuldversprechen geleistet werden.

## **§ 6** **Sicherheit(-en)**

- 6.1 **Art und Umfang der Sicherheit(-en).** Die Emittentin verpflichtet sich, die Sicherheiten gemäß § 8.2 der Anleihebedingungen zu bestellen sowie:
- (a) Halten und Verwalten des Erlöskontos; und
  - (b) Verwendungskontrolle durch den Treuhänder gemäß § 4, d.h. Auszahlung von Guthaben aus dem Erlöskonto nur zur Deckung von bestimmten Emissions- und Erwerbskosten der Emittentin sowie im Vollstreckungsfall zur vollständigen bzw. teilweisen Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger.
- 6.2 **Bestellung der Sicherheiten.** Die Emittentin ist verpflichtet, alle Rechtserklärungen abzugeben oder zu empfangen sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, um die Sicherheiten rechtswirksam zu bestellen.
- 6.3 **Mehrere Sicherheiten.** Sind mehrere Sicherheiten bestellt worden, so ist der Treuhänder berechtigt, nach Maßgabe von § 8 nach seinem freien Ermessen eine oder mehrere der gewährten Sicherheiten zur Befriedigung der Besicherten Verbindlichkeiten zu verwerten.

## § 7

### Aufgaben und Gewährleistungen der Emittentin

- 7.1 **Garantien.** Die Emittentin garantiert dem Treuhänder im Wege eines verschuldensunabhängigen, selbständigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 Abs. 1 BGB, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Treuhandvertrages und der Ausgabe der Anleihen:
- (a) die Emittentin rechtswirksam errichtet und eingetragen ist, über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, sie keinen Insolvenzantrag gestellt hat und ihres Wissens nach auch kein Insolvenzantrag von einem Dritten gestellt wurde,
  - (b) diese Vereinbarung und die im Zusammenhang damit abzuschließenden Vereinbarungen nicht mit dem geltenden Recht, ihren sie konstituierenden Verträgen oder jeglichen übrigen Vereinbarungen, die sie als Vertragspartei oder ihr Vermögen verpflichten, in Widerspruch steht, und
  - (c) die Sicherheit(-en) nicht mit Rechten Dritter belastet sind.
- 7.2 **Sonstige Zusicherungen.** Die Emittentin sichert dem Treuhänder für die Laufzeit der Anleihen ihre volle und uneingeschränkte Unterstützung dahingehend zu, dass sie alles rechtlich Mögliche und Zulässige unternehmen und veranlassen wird, um die Bestellung und die uneingeschränkte Wirksamkeit der Sicherheiten sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, soweit dies der Emittentin billigerweise zugemutet werden kann.

## § 8

### Verwertung der Sicherheit(-en)

- 8.1 **Verwertung.** Im Falle der Nichterfüllung oder einer teilweisen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen unter den Anleihebedingungen sowie sonstiger Ansprüche der Anleihegläubiger oder des Treuhänders unter oder im Zusammenhang mit der Anleihe oder diesem Vertrag, trotz Verstreichens einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen, die vom Treuhänder zu setzen ist, ist der Treuhänder nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages berechtigt und verpflichtet, ein Guthaben auf dem Erlöskonto zur Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger sowie die sonstigen Sicherheiten zu verwerten (die **Verwertung der Sicherheiten**). Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Emittentin die Erfüllung der Besicherten Verbindlichkeiten endgültig ablehnt bzw. mitteilt, nicht leisten zu können, sowie für den Fall, dass (i) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wurde, (ii) die Emittentin selbst einen Insolvenzantrag gestellt hat oder (iii) über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzantrag gestellt und dieser nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt wurde. Eine Verwertung der Sicherheiten ist auszusetzen, solange die Emittentin nachweist, dass sie mit Anleihegläubigern, die mindestens 51 % des gezeichneten Nominalbetrages der Anleihe vertreten, Verhandlungen über eine gütliche Einigung über die vorgenannten Zahlungsverpflichtungen aus den Anleihen führt.

- 8.2 **Erlösverwendung.** Der Treuhänder wird - nach Abzug der durch die Verwertung entstandenen Kosten und der Vergütung des Treuhänders, soweit diese nicht von der Emittentin getragen werden – ein Guthaben in Höhe der ausstehenden Zahlungen unter den Anleihebedingungen an die Anleihegläubiger über die Zahlstelle auskehren. Ein darüberhinausgehender Betrag ist an die Emittentin freizugeben.

## § 9

### Freigabe der Gesamtsicherheiten/ Ersatzsicherheiten

Der Treuhänder ist zur Freigabe der Sicherheit(-en) auf Kosten der Emittentin verpflichtet, wenn ihm die Emittentin die vollständige Befriedigung sämtlicher Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger nachweist und seitens des Treuhänders keine offenen Forderungen gegen die Emittentin bestehen und solche auch nicht mehr zu erwarten sind.

## § 10

### Rechte des Treuhänders und der Anleihegläubiger

- 10.1 **Anspruchsinhaber.** Jedem Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder aus diesem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, *Vertrag zugunsten Dritter*). Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, die sich aus dem Treuhandvertrag ergebenden Beschränkungen zu beachten. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.
- 10.2 **Informationspflichten.** Von etwaigen Beschlüssen einer Gläubigerversammlung im Zusammenhang mit der Anleihe ist der Treuhänder von der Emittentin unverzüglich zu informieren.
- 10.3 **Sonstige Informationspflichten.** Die Emittentin ist darüber hinaus verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag, die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Anleihen oder auf die von dem Treuhänder verwalteten Sicherheiten haben können. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern Einsichtnahme in Unterlagen zu gestatten.
- 10.4 **Freistellung Verschwiegenheit.** Die Emittentin befreit den Treuhänder von jedweden vertraglichen, gesetzlichen oder standesrechtlichen Verschwiegenheitspflichten in Bezug auf alle Informationen im Zusammenhang mit der Begebung und der Durchführung der Anleihe gegenüber allen zur Paribus Gruppe gehörenden Unternehmen.

## § 11

### Laufzeit

- 11.1 **Vertragsende.** Der Treuhandvertrag endet mit der vollständigen und unwiderruflichen Rückzahlung aller unter den Anleihebedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen. Etwaige

nachvertragliche Verpflichtungen (insbesondere zur Rückgabe der einbezogenen Sicherheiten) bleiben unberührt. Während der Laufzeit kann der Treuhandvertrag von beiden Parteien nur mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- 11.2 **Gewährleistung einer Treuhandnachfolge durch die Emittentin.** Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Treuhandvertrages hat die Emittentin in Abstimmung und mit Zustimmung des gemeinsamen Vertreters sicherzustellen, dass mit Ausscheiden des Treuhänders ein geeigneter Nachfolger in diesen Treuhandvertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten eintritt. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger über einen Wechsel des Treuhänders unverzüglich zu informieren. Den Treuhänder trifft in diesem Zusammenhang keine Verpflichtung.
- 11.3 **Wesentliche Vertragsanpassungen.** Sofern sich wesentliche Vertragsbestandteile ändern und dies Auswirkungen auf die Vertragspflichten einer Partei hat, ist der Treuhandvertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Parteien zu ändern. Wird über die Änderung keine Einigung erzielt, besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

## § 12

### Haftung des Treuhänders, Informationen

- 12.1 **Haftung.** Der Treuhänder schließt diese Vereinbarung ausschließlich in seiner Eigenschaft als Sicherheitentreuhänder und in Ausübung seiner in dieser Funktion gewährten Rechte und Befugnisse ab.
- 12.2 **Ausschluss der Haftung.** Der Treuhänder übernimmt keine:
- (a) Schadenersatzverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen oder eine Haftung gegenüber der Emittentin oder den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten für Schäden, Haftungen oder Verpflichtungen, die aufgrund irgendeiner Handlung des Treuhänders, die dieser in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung vorgenommen hat und bei denen der Treuhänder davon ausgehen konnte, dass er diese Handlungen in einer Art und Weise vorgenommen hat, dass diese Handlung in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und dem geltenden Recht steht; und
  - (b) persönliche Haftung aufgrund irgendeiner Aussage, Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung, die als Aussage, Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung von Anleihegläubigern oder der Emittentin ausgewiesen wurde; dies gilt nicht, wenn der Treuhänder grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder eine eigene Aussage, Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung verletzt.
- 12.3 **Ausschluss der Haftung bei Weisung.** Der Treuhänder ist nicht für die Handlungen von Anleihegläubigern oder der Emittentin oder für Handlungen, die er aufgrund einer Weisung

von Anleihegläubigern oder der Emittentin in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung vorgenommen hat, verantwortlich oder haftbar.

- 12.4 **Ausschluss der persönlichen Haftung.** Kein Gesellschafter, Geschäftsführer, Angestellter, Bevollmächtigter, Berater oder Erfüllungsgehilfe des Treuhänders ist persönlich für die Vornahme oder Nichtvornahme einer Handlung durch den Treuhänder nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung haftbar. Entsprechend kann auf diese Personen auch kein Rückgriff genommen werden.
- 12.5 **Höchstgrenze** Die Haftung des Treuhänders für Schäden, die fahrlässig verursacht werden, ist auf EUR 4 Mio. beschränkt.
- 12.6 **Serienschäden.** Für Serienschäden, die fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung des Treuhänders auf insgesamt EUR 5 Mio. beschränkt. Als Serienschäden gelten mehrere Schäden, die auf der gleichen Pflichtverletzung im Rahmen mehrerer gleichartiger Tätigkeiten bzw. Leistungen beruhen.
- 12.7 **Mehrere Schadensursachen.** Treffen mehrere Schadensursachen zusammen, haftet der Treuhänder nur insoweit als ein Verschulden seinerseits im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
- 12.8 **Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten.** Die vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber solchen Dritten, für die dieser Vertrag Wirkung entfaltet. Die aggregierte Gesamthaftung des Treuhänders gegenüber der Gesellschaft und jedem Dritten, für den dieser Vertrag Wirkung entfaltet, ist begrenzt auf die maximale Höhe von insgesamt EUR 4 Mio. bzw. bei Serienschäden insgesamt EUR 5 Mio. Die Aufteilung der Haftungshöchstsumme von EUR 4 Mio. bzw. EUR 5 Mio. zwischen der Gesellschaft sowie den Dritten ist allein Angelegenheit dieser Parteien.
- 12.9 **Richtigkeit und Vollständigkeit.** Der Treuhänder darf die Richtigkeit und Vollständigkeit
- (a) jeder Zusicherung, Erklärung oder jedes Dokuments, das er als echt, richtig und entsprechend autorisiert ansieht; und
  - (b) jeder Aussage, die von einem Geschäftsleiter, einer zeichnungsberechtigten Person oder einem Angestellten einer anderen Person (wie bevollmächtigten Rechtsanwälten) gemacht werden, die nach Auffassung oder berechtigter Annahme des Treuhänders im Kenntnisbereich oder im Rahmen des Einflussbereiches desjenigen liegen,
- unterstellen.
- 12.10 **Sonstiges.** Der Treuhänder ist nicht für:

- (a) die Angemessenheit, Richtigkeit und/ oder Vollständigkeit irgendeiner Information, gleich, ob schriftlich oder mündlich, die er von einer anderen Person nach den Bestimmungen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder dem unter dieser Vereinbarung durchgeführten Geschäften, erlangt; oder
- (b) die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit dieser Vereinbarung oder jedes anderen Vertrages, jeder anderen Vereinbarung oder jedes anderen Dokuments, das in Vorgriff, aufgrund oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung abgeschlossen oder vereinbart wird oder wurde,

verantwortlich.

### § 13

#### **Vergütung, Kostenerstattung**

- 13.1 **Vergütung.** Der Treuhänder erhält von der Emittentin:
  - (a) über die Laufzeit dieses Vertrages für jedes angefangene Jahr eine laufende Vergütung für die Verwaltung, in Höhe von EUR 10.000,00 p.a. (netto) plus Umsatzsteuer; und
  - (b) für die Freigabe und ggf. Verwertung der Sicherheiten auf Pauschalvergütung in Höhe von 1 % des ausstehenden Nominalbetrages (plus aufgelaufener und noch ausstehender Zinsen) unter der Anleihe plus Umsatzsteuer.
- 13.2 **Auslagenersatz.** Die Emittentin erstattet dem Treuhänder die anfallenden angemessenen Auslagen, wie Reisekosten und dergleichen. Fahrten mit dem eigenen Pkw rechnet der Treuhänder mit EUR 0,50 netto/km ab.
- 13.3 **Beauftragung Dritter.** Sofern der Treuhänder dies im Einzelfall für notwendig oder angemessen hält, kann der Treuhänder auf Kosten der Emittentin zur Erfüllung seiner Aufgaben bei ihm tätige oder externe Rechtsanwälte, Banken oder anderer Berater beauftragen, um seine Aufgaben als Treuhänder zu erfüllen und diesen insgesamt oder teilweise seine Aufgaben und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwertung der Bestellten Sicherheiten übertragen. Eine Beauftragung eines Rechtsanwalts, einer Bank oder eines anderen Beraters darf nur zu Marktbedingungen und marktüblichen Preisen erfolgen. Wenn der Treuhänder einen Dritten beauftragt, haftet der Treuhänder nur für die sorgfältige Auswahl und Überwachung dieses Dritten und nur im Rahmen der Sorgfalt, die der Treuhänder in eigenen Angelegenheiten anwendet. Der Treuhänder haftet nicht für fahrlässiges Verhalten des von ihm ausgewählten Dritten.
- 13.4 **Berater.** Der Treuhänder kann nach eigenem Ermessen im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung auf Kosten der Emittentin eigene oder externe Rechtsanwälte, Finanzberater, Banken oder andere Berater beauftragen und sich von

diesen beraten lassen. Eine Beauftragung eines Rechtsanwalts, eines Finanzberaters, einer Bank oder eines anderen Beraters darf nur zu Marktbedingungen und marktüblichen Preisen erfolgen. Wenn der Treuhänder externe Berater beauftragt, muss der Treuhänder keine weiteren eigenen Nachforschungen anstellen und kann sich auf die so erhaltenen Informationen und die entsprechende Beratung verlassen. Der Treuhänder haftet nicht für Schäden oder Verluste, die aufgrund einer Handlung oder Maßnahme entstanden sind, die der Treuhänder im Vertrauen auf die erhaltenen Informationen oder die entsprechende Beratung vorgenommen hat.

## § 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 **Doppeltes Schriftformerfordernis.** Nebenabreden, die von diesem Treuhandvertrag abweichen, sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Treuhandvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Absehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 14.2 **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Treuhandvertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Sinn unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.
- 14.3 **Abschluss dieses Treuhandvertrages:**
- (a) Dieser Treuhandvertrag kann durch den Austausch der ausgefertigten Unterschriftenseiten im Original, durch Telefax, durch Computerfax oder durch Übermittlung einer elektronischen Kopie im Anhang einer E-Mail geschlossen werden.
  - (b) Wird dieser Treuhandvertrag gemäß § 14.3 (a) geschlossen, übersendet jede Partei ihre ausgefertigten Unterschriftenseiten an Dr. Kai Erhardt (E-Mail: k.erhardt@heuking.de) (der **Empfänger**). Dieser Treuhandvertrag gilt als abgeschlossen, sobald dem Empfänger die unterzeichnete(-n) Unterschriftenseite (- n) von allen Parteien dieses Vertrages (gleich ob per Fax, als elektronische Fotokopie oder per telekommunikativer Übermittlung) tatsächlich zugegangen sind und zwar zum Zeitpunkt des Zugangs der letzten ausstehenden Unterschriftenseite(-n) bei dem Empfänger.
  - (c) Ausschließlich für die Zwecke dieses § 14.3 bestellen die Parteien den Empfänger als ihren Empfangsvertreter und gestatten dem Empfänger ausdrücklich, die unterzeichnete(-n) Unterschriftenseite(-n) von allen und für alle Parteien dieses Treuhandvertrages zusammenzutragen. Zur Klarstellung sei festgehalten, dass der Empfänger keine weiteren Pflichten im Zusammenhang mit seiner Eigenschaft als Empfänger hat. Insbesondere kann der Empfänger die Übereinstimmung mit den ursprünglichen Original(-en) der über Kommunikationswege an ihn übermittelten

Unterschriftenseite(-n), die Authentizität aller Unterschriften auf den/der Original-Unterschriftenseite(-n) und die Unterzeichnungsbefugnis der Unterzeichneten voraussetzen.

- (d) Jede Partei kann die jeweils anderen Parteien auffordern, ein oder mehrere Exemplare dieses Treuhandvertrages zu Beweis- und Bestätigungszwecken im Original zu unterzeichnen.

14.4 **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag ist Hamburg.

14.5 **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Hamburg.

14.6 **Anwendbares Recht.** Dieser Treuhandvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

\*\*\*

**Anlage (A)**  
*(Anleihebedingungen)*

**Anlage 1.1**  
*(Emissions- und Erwerbskosten)*

**Emissionskosten**

Rechtsberatungskosten Heuking	gegen Nachweis
Kosten Treuhänder	gegen Nachweis
Kosten Zahlstelle	gegen Nachweis
Sonstige Kosten im Rahmen der Verwaltung der Anleihe	gegen Nachweis
Gebühren der CSSF für die Durchführung des Prospektbilligungsverfahrens	gegen Nachweis
Kosten im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse	gegen Nachweis
Laufende Kosten im Zusammenhang mit dem Handel der Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse	gegen Nachweis

**Erwerbskosten (bezogen auf Emissionsvolumen abzgl. Emissionskosten)**

Anschaffungs- und Nebenkosten	gegen Nachweis, inkl. Notar-, Um- schreibe-, Handelsregisterge- bühren etc.
Sonstige Erwerbskosten (inkl. Bewertung)	gegen Nachweis